

**Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);
Taxitarifordnung des Landkreises Cham**

(Stand: 01.11.2018)

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im
Landkreis Cham

(Taxi - Tarifordnung)

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) v. 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in der dzt. geltenden Fassung i.V.m. § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) v. 22.12. 1998 (GVBl S 1025) geä. durch VO v. 02.04.1999 (GVBl S 145) folgende

Verordnung: *)

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1)Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Gebiet des Landkreises Cham.
- (2)Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Gebiet des Landkreises Cham.
- (3)Im Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4)Auf die Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573), in der jeweils geltenden Fassung, wird hingewiesen.

**§ 2
Berechnung des Beförderungsentgeltes**

Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Unterscheidung nach der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen und wird mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger (§ 28 BOKraft) errechnet. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Grundpreis von 3,20 €
- b) dem Mindestfahrpreis (Grundpreis einschl. einer Schalteinheit) 3,40 €
- c) dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Km-Preis) nach der jeweils zutreffenden Tarifstufe
- d) der Wartezeit
- e) den evtl. Zuschlägen für Gepäck und Kleintieren

Der Km-Preis und der Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

§ 3 Tarifstufen

- (1) Die nachstehend festgelegten Tarifstufen sind bei Tag und Nacht ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen anzuwenden.
- (2) Tarifstufe I: Für Anfahrten, Abholfahrten und Rundfahrten
Kilometerpreis (0,20 € je 200m) 1,00 €
- (3) Tarifstufe II: Für Zielfahrten
Kilometerpreis (0,20 € je nach 111,1m) 1,80 €
- (4) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und der Mindestpreis entsprechend.
- (5) Rückschaltung
Rückschaltung aus der Stellung Kasse in die letzte benutzte Taxistufe ist möglich.

§ 4 Wartezeit

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 € je 24,0 Sek (30,00 € je Stunde). Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch den geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt.

§ 5 Beförderungsarten

- (1) Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
- (2) Abholfahrten setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxistandplatz oder zu einem Fahrziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz.
- (3) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast vom Taxistandplatz zu einem Fahrziel und anschließend zum Taxistandplatz oder zu einem von ihm bestimmten Ziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz zurückbefördert wird.
- (4) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlassen wird.
- (5) Nachtfahrten sind Fahrten, die in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchgeführt werden.

§ 6 Zuschläge

- (1) Automatischer Nachzuschlag:
Der automatische Nachzuschlag von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr beträgt 2,00 €
Die Umschaltung auf Nachzuschlag soll automatisch erfolgen.
- (2) Gepäckstücke:
Jedes unterzubringende Gepäck im Kofferraum oder Handgepäck (unter 1 m Länge, Breite oder Höhe) sowie Gehilfen und Rollstühle sind gebührenfrei.
- (3) Sperriges Gepäck:
Für sperriges Gepäck mit einer Länge von mehr als 1,00 m wird eine Pauschalgebühr von 1,50 € pro Gepäckstück berechnet.
- (4) Rollstuhltransporte mit spezieller Vorrichtung im Fahrzeug
Für nicht umsetzbare Rollstuhltransporte (im Rollstuhl sitzend) wird zusätzlich eine einmalige Gebühr pro Fahrt in Höhe von 4,50 € berechnet.
- (5) Tiere
Für jedes im Käfig, Behälter oder frei transportierte Tier wird ein Betrag von 1,50 € festgelegt.
- (6) Blindenhunde
Blinden- und Behindertenbegleithunde werden ohne Entgelt befördert.
- (7) Großraumtaxi
Fahrten im Großraumtaxi, die nach Ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen zuzüglich Fahrzeugführer/-in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum mindestens 50 kg Gepäck mitführen können, wird ab dem 5ten zu befördernden Fahrgast, unabhängig von der Anzahl der gesamt zu befördernden Personen, ein einmaliger Zuschlag von 3,00 € berechnet.
- (8) Höchstzuschlag
Höchstbetrag an Zuschlägen beträgt 10,50 €.

§ 7**Besondere Beförderungspreise**

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des Abs. 3.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von §§ 2 und 3 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Cham zulässig.

§ 8**Abrechnung des Beförderungsentgeltes**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach dem Fahrpreisanzeiger, d.h. erst am Fahrtende zu entrichten. Nur in besonders begründeten Fällen (z.B. bei längeren Nachtfahrten) kann vom Fahrgast gegen Quittung ein Vorschuß bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine mit dem jeweiligen Datum und der Unterschrift des Fahrers versehene Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:
 - a) Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt
 - b) das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des Taxis
 - c) den Betrag des bezahlten Beförderungsentgeltes sowie
 - d) Name und Anschrift des Unternehmers.
- (3) Nichtbezahlung von Fahrpreisen
Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.
Des weiteren sind Fahrpreise, welche der Fahrgast am Ende der Fahrt nicht begleicht ein grober Verstoß gegen die Taxitarifordnung und werden mit einem Strafantrag wegen Erschleichens von Beförderungsleistungen nach § 265 a Strafgesetzbuch (StGB) den öffentlichen Verkehrsmitteln Bus, Bahn, Straßenbahn bei „Schwarzfahrer“ gleichgestellt und werden mit einem Bußgeld von 40,00 € geahndet, da der Fahrgast vor Fahrtantritt mit Absicht die Beförderungsleistung eines Verkehrsunternehmens ohne zu zahlen in Anspruch nimmt, handelt.

§ 9 Störungen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der km-Preis der zutreffenden Tarifstufe anzuwenden.
- (2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich und sachgerecht zu beheben. Der Fahrpreisanzeiger muß anschließend zum nächstmöglichen Termin nachgeeicht werden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i.V.m. § 61 Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 20 000,-- € belegt werden (soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als Straftaten zu verfolgen sind), wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. seiner Beförderungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 nicht nachkommt,
2. andere als die in §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Beförderungsentgelte bzw. Zuschläge erhebt,
3. entgegen § 7 Auftragsfahrten durchführt,
4. seinen Verpflichtungen nach den §§ 8 und 9 nicht nachkommt, insbesondere Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beheben läßt.

Anlage 1 zur Taxitarifordnung

Aufschrift und Abmessungen des Aufklebers mit den Beförderungsentgelten:

Amtlicher Taxitarif des Landkreises Cham vom 1.11.2018

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|---------|
| Mindestfahrpreis: | 3,40 € |
| Fahrpreis pro km (Tarifstufe I: Anfahrten, Abholfahrten u. Rundfahrten) | 1,00 € |
| (Tarifstufe II: Für Zielfahrten) | 1,80 € |
| Nachtzuschlag 22.00 – 06.00 Uhr automatische Umschaltung | 2,00 € |
| Wartezeit pro Std. | 30,00 € |

Zuschläge:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| - für jedes sperriges Gepäck (Gepäck, das in der Länge, Höhe oder Breite von 1,00 m überschreitet) | pauschal 1,50 € |
| - jedes Tier | 1,50 € |
| - Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast einmalig | 3,00 € |

Alle Preise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Fahrgast hat ein Recht auf eine detaillierte Fahrpreisquittung.
Auf Verlangen wird dem Fahrgast die Taxitarifordnung vorgelegt.

Abmessungen:

- Rand und Schrift schwarz
- Hintergrund weiß
- Breite mind. 100 mm
- Höhe mind. 70 mm

Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den oben genannten Fahrpreisen enthalten.

§ 11 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1.11.2018 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 01.12.2013, zuletzt geändert am 17.10.2013 außer Kraft.

93413 Cham, 11.10.2018
Landratsamt Cham

Gez.

Löffler
Landrat

***) Die Taxitarifordnung wurde mit**

- **Änderungsverordnung vom 15.03.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 12, vom 22.03.2001 (Tarifanpassung zum 01.04.2001 und EURO-Festsetzung zum 01.01.2002) und**
- **Änderungsverordnung vom 29.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 5, vom 07.02.2002 (Genehmigungspflicht von Sondervereinbarungen – Anpassung an § 51 Abs. 2 PBefG u.a.)**
- **Änderungsverordnung vom 25.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 40, vom 04.10.2007 (Tarifanpassung zum 01.12.2007)**
- **Änderungsverordnung vom 15.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 34 vom 17.10.2013 (Tarifanpassung zum 01.12.2013)**

geändert.